




Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
ABTEILUNG UMWELT

Regierungspräsidium Freiburg, Abteilung 5 · 79083 Freiburg i. Br.

Nur per E-Mail:

Wassersportclub Wäschbruck Radolfzell e.V.
Herr Eisler
Karl-Wolf-Str. 27
78315 Radolfzell

Freiburg i. Br. 12.09.2023
Name Bianca Eblen
Durchwahl 0771 8966-2753
Aktenzeichen RPF55-56-8841-2405/17
(Bitte bei Antwort angeben)

 Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg und des Verkehrsministeriums Baden-Württemberg über das Naturschutzgebiet „Markelfinger Winkel und westlicher Gnadensee“, Stadt Radolfzell sowie Gemeinden Allensbach und Reichenau, Landkreis Konstanz;
Ihre Stellungnahme vom 18.12.2022

Anlagen als Downloadlink:

<https://cloud.landbw.de/index.php/s/owKokQFwSrXfPsz>

Verordnungstext vom 09. August 2023;
Übersichtskarte im Maßstab 1:25.000;
Detailkarte im Maßstab 1:5.000

Sehr geehrter Herr Eisler,

unter Bezugnahme auf Ihre Stellungnahme vom 18.12.2022 teilen wir Ihnen mit, dass das Verfahren zur Ausweisung des Naturschutzgebietes „Markelfinger Winkel und westlicher Gnadensee“ kurz vor dem Abschluss steht.

Alle eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen wurden rechtlich und fachlich überprüft und im Abwägungsprozess berücksichtigt. Die aus der Gesamtabwägung resultierende Verordnung wurde am 03.08.2023 von Herrn Verkehrsminister Hermann und am 09.08.2023 von Frau Regierungspräsidentin

Schäfer unterzeichnet und soll im Gesetzblatt Baden-Württemberg, Nr. 16 am 15.09.2023, verkündet werden. Anschließend findet bis 29.09.2023 die 2-wöchige sogenannte Ersatzverkündung beim Verkehrsministerium Baden-Württemberg, beim Regierungspräsidium Freiburg und beim Landratsamt Konstanz statt. Die Verordnung wird dann am 30.09.2023 in Kraft treten.

Zuerst wollen wir uns für Ihr Engagement für eine umweltverträgliche Nutzung des Untersees durch Wassersportler bedanken. Dennoch haben Sie verschiedene Anregungen, Hinweise und Änderungsvorschläge zum ausgelegten Verordnungsentwurf eingebracht. Das Ergebnis unserer Prüfung zu den von Ihnen vorgebrachten Bedenken und Anregungen teilen wir Ihnen nachstehend wie folgt mit.

1. Schutzbedürftigkeit

Die Schutzbedürftigkeit des Gebiets ergibt sich daraus, dass die Wasserfläche bisher in vielfältiger Weise (auch ufernah) für wassersportliche Aktivitäten genutzt wird. Diese Nutzungen sind geeignet, den von der naturräumlichen Ausstattung her insbesondere auch für Wasservögel bestens geeigneten Lebensraum in seiner Qualität zu mindern. Bewegungen auf der Wasserfläche, insbesondere, wenn dabei Menschen sichtbar werden, führen in großem Maße zu Fluchtreaktionen. Dies geschieht in der Regel bereits trotz eines erheblichen (zum Teil mehrere hundert Meter betragenden) Abstands. Die Bedeutung der Flachwasserzone ist insbesondere für die Ernährung der Bruten und in der Mauserzeit gegeben, wenn die Vögel ihr Gefieder wechseln und zeitweise flugunfähig sind. In dieser Zeit sind sie besonders störanfällig und benötigen ruhige Gebiete (insbesondere auch zur Nahrungssuche) für die energieaufwendige Neubildung des Gefieders.

Die Störwirkungen von Nutzungen auf dem Wasser sowie die Auswirkungen kritischer Infrastruktur wie Bahn- und Flugverkehr wurden bereits 1996 von Fachleuten untersucht und dargelegt. Die Behauptung, dass Vögel sich an den Menschen auf dem See „gewöhnt“ hätten, ist durch wissenschaftliche Untersuchungen widerlegt, weshalb eine Unterscheidung zwischen hand-, wind- und motorbetriebenen Wasserfahrzeugen aufgrund der vermeintlich unterschiedlichen Störwirkungen (Lärm, Wellengang, Unterwasserbewegung) aus fachlichen Gründen nicht angezeigt ist.

2. Verfassungsrechtlicher Gleichheitsgrundsatz

Die durchgeführte Abwägung der vorgebrachten Bedenken und Einwendungen gegen die vorgesehenen Einschränkungen bezieht sich grundsätzlich auf alle Freizeitnutzungen in Bezug auf den Schutzzweck. Sofern also auf die mehr oder weniger bestehende Erheblichkeit bestimmter Wassersportnutzungen im Verhältnis zu anderen eingegangen oder Einschränkungen nur für bestimmte Personengruppen gefordert wird, ist auf den Gleichheitsgrundsatz nach Art. 3 des Grundgesetzes hinzuweisen. All diese Nutzungen stellen Freizeitnutzungen dar, eine Differenzierung würde im Hinblick auf den Schutzzweck eine Ungleichbehandlung darstellen, für welche kein sachlicher Differenzierungsgrund vorläge. Eine Abwägung der Freizeitnutzungen untereinander oder verschiedener Personengruppen hat daher nicht stattgefunden.

3. Konkrete Störungen durch vorhandene Nutzungen und Belastbarkeit der Datengrundlage

Sofern konkrete Störungen durch die unterschiedlichen Nutzungen auf dem Wasser in Zweifel gezogen werden und belastbare Daten bzw. Erhebungen zum Störpotential der verschiedenen Nutzungen gefordert werden, ist festzustellen, dass für die Ausweisung als Naturschutzgebiet - verbunden mit dem Verbot bestimmter Handlungen - nicht der Nachweis erforderlich ist, dass diese Handlungen und Vorgänge konkret zu einer Gefährdung oder nachhaltigen Störung des Gebiets führen müssen. Vielmehr reicht es aus, dass die Gefährdungen oder Störungen potentiell möglich sind. Wie wahrscheinlich im Einzelnen die aufgezeigten Gefahren sind, kann dabei offenbleiben.

Eine Ausweisung als Naturschutzgebiet kann ihren Zweck nur dann erfüllen, wenn sie vorbeugend auch abstrakte Gefahren ausschließt. Sie ist ein präventives Instrument der Gefahrenverhütung, nicht lediglich der Schadensbeseitigung oder Schadenswiedergutmachung. Das Ergreifen von Maßnahmen bzw. die Ausweisung eines Naturschutzgebietes ist also nicht erst dann geboten, wenn die Schutzgüter nachweislich bedroht sind, also beispielsweise die Bestandszahlen sinken. Der Eintritt einer konkreten Gefahr muss nicht abgewartet und auch nicht nachgewiesen werden. Die Schutzwürdigkeit des Gebiets ergibt sich nicht ausschließlich aus dem Gefährdungsgrad der jeweiligen Art, sondern auch aus dem Erhalt des günstigen

Zustands. Um diesen dauerhaft zu erhalten und artspezifisch weiterzuentwickeln, müssen die wichtigsten Lebensräume geschützt werden. Dazu zählen nicht nur die Sicherung der Brutstätten, sondern auch der Nahrungsgründe und bedeutsamsten Überwinterungsgebiete.

Ohne eine Ausweisung als Naturschutzgebiet bestünde die Gefahr, dass das Gebiet in seiner Bedeutung vor allem als Lebensstätte für Vögel und Pflanzengesellschaften beeinträchtigt würde, weil mit einer steigenden Nutzung der Wasserfläche gerechnet werden müsste.

Eine anderweitige Kompensation der Beeinträchtigungen der Vogelpopulation ist nicht erfolgversprechend, aufgrund einer möglichen Gefährdungslage aber auch nicht erforderlich.

4. Einschränkungen durch Zone II und deren Größe

Die vorgesehenen Verbote bzw. Einschränkungen in Zone II sind erforderlich, um den Schutzzweck zu erreichen und die vorhandenen Störwirkungen zu minimieren.

Der Größe der Zone II liegen die jeweiligen Fluchtdistanzen und die sonstigen Wirkungen von Störungen für die Wasservögel zugrunde. Sie orientiert sich also am Schutzbedürfnis der jeweiligen Arten und ist erforderlich, um den Schutzzweck zu erreichen. Die Schutzgüter haben artspezifische Stördistanzen, die i.d.R. weit über denen der nun vorgesehenen Schutzzone II liegen. Es werden somit gerade noch beruhigte Bereiche geschaffen (Buchten, innerer Markelfinger Winkel), die ausreichend Rückzugsräume für die Arten zulassen. Daher sind alle Reduzierungsvorschläge, die Zone II auf andere Abstände zum Ufer/Schilf zu verkleinern, bspw. entlang der Halde oder in einem Abstand von 25, 50 oder 100 m, im Ergebnis naturschutzfachlich nicht vertretbar. Die Halde ist in vielen Bereichen sehr nah am Ufer gelegen, so dass sich eine zu kleine (Flach-) Wasserzone ergeben würde bzw. diese nicht ausreichend vor Störungen geschützt wäre. Aus diesem Grunde können auch Freizeitnutzungen wie Baden und Tauchen sowie das Befahren mit Wasserfahrzeugen bzw. Wassersportgeräten in diesen Bereichen nicht zugelassen werden, da die benötigte Beruhigung nicht eintreten könnte. Diese Einschränkungen treten im Rahmen der Abwägung hinter die Belange des Naturschutzes zurück. Mit den nun vorgesehenen Verboten in der Zone II und deren

gewählter Größe kann eine Mindestberuhigung erzielt werden, die dem zur Erreichung des Schutzzwecks unbedingt erforderlichen Maß entspricht. Die vorgesehene Zonierung soll dabei eine differenzierte Betrachtung der Wasserfläche ermöglichen, um die Einschränkungen der bisherigen Nutzungen so gering wie möglich halten zu können.

Zudem wurde bei der Einteilung der Zone II darauf geachtet, dass weiterhin öffentlich zugängliche Bademöglichkeiten im Bereich des geplanten NSG in den Sommermonaten vorhanden sind. Dies ist an zwei Stellen im Bereich des geplanten NSG der Fall: Einerseits beim Strandbad in Markelfingen, andererseits bei der öffentlichen Slipanlage neben dem Turnerheim auf der gegenüberliegenden Seite an der Mettnau. Für den Bereich westlich des Strandbads in Markelfingen wurde zudem eine Ausnahme in § 10 Abs. 7 aufgenommen, damit das Schwimmen im Flachwasserbereich (aus Sicherheitsgründen) weiterhin möglich bleibt. Somit wurden die öffentlichen Badebereiche nur um einen Abschnitt von ca. 200m reduziert.

5. Kennzeichnung der Zone II

Die Kennzeichnung der Zone II ist aus Rechtssicherheitsgründen erforderlich und dient dazu, die Öffentlichkeit vor Ort auf den bestehenden Schutzstatus aufmerksam zu machen. Genau das haben Sie ja auch gefordert. Dabei regelt die Verordnung selbst nur die aufgrund der naturschutzfachlichen Notwendigkeit erforderliche Größe der Zone II, um den Schutzzweck erreichen zu können, nicht dagegen die Frage der Art und konkreten Ausgestaltung der Kenntlichmachung auf dem Wasser.

Für die Kennzeichnung der Zone II auf der Wasserfläche sind derzeit 16 Pfähle und 3 Bojen vorgesehen. Durch den geplanten Abstand von maximal ca. 500 m soll sichergestellt werden, dass auch Führer kleiner Wasserfahrzeuge, die die normalen Schifffahrtszeichen nicht beherrschen, den Geltungsbereich der Naturschutzgebietsverordnung erkennen und sich an die unterschiedlichen Regelungen halten können. Dabei muss die Markierung verschiedenen Gesichtspunkten Rechnung tragen (Erkennbarkeit, Anbringung der Pfähle und Bojen, Schonung der Seelandschaft etc.), was durch die ausgewählte Anzahl sowie die geplanten Anbringungsorte im Ergebnis berücksichtigt wird.

Jeder Änderungsvorschlag in Bezug auf die Art und die Orte der Markierung sowie deren Anzahl wird auch nach nochmaliger Nachfrage beim Schifffahrtsamt Konstanz nicht empfohlen, da diese nicht eindeutig bzw. verwirrend wären. Für den hier vorgesehenen Zweck, eine gesperrte Wasserfläche unabhängig von der Wassertiefe zu kennzeichnen, sind andere Kenntlichmachungen nicht geeignet.

6. Dauer der Wintersperrung

Die Dauer der Wintersperrung von 15.10. bis 15.03. ist nicht willkürlich oder frei gewählt, sondern orientiert sich am Schutzzweck einerseits, sowie andererseits an den Erlaubnissen und Nutzungen der im Bereich des geplanten NSG ansässigen Betriebe, wie der Werft und der Yachttechnik, dem Strandbad und den Campingplätzen und den Nutzungen durch die Vereine. Auch der Fachbereich Hochbau und Gebäudemanagement der Stadt Radolfzell teilt die Ansicht, dass erhebliche Einschränkungen für den Camping- und Badeplatz nicht zu erwarten sind, da die Campingsaison jeweils vom 16.03. bis zum 15.10. des Jahres dauert, der Badebetrieb dann vom 15.05. bis 15.09. Eine Nutzung wie bisher ist den Betrieben und Personen durch den gewählten Zeitraum und die Orientierung an den Betriebs- und Genehmigungszeiten damit weiterhin möglich.

7. Ankern

Im Zusammenhang mit der Tatsache, dass aufgrund der Größe der Zone II das Ankern im übrigen Bereich des geplanten NSG, insbesondere für kleinere Boote, erschwert bzw. unmöglich gemacht wird, wurde vorgeschlagen sog. Befestigungsbojen zu installieren oder Ankerplätze zu schaffen. Dabei ist zunächst festzuhalten, dass im geplanten NSG kein Ankerverbot vorgesehen ist. Aufgrund des Verbots die Zone II zu befahren, wird in diesem Bereich aber ein faktisches Ankerverbot zu Freizeit- und Erholungszwecken gegeben sein. Das ist aus naturschutzfachlichen Gründen auch erforderlich, da das Ankern naturgemäß auf einen längeren Zeitraum angelegt ist. Entsprechend dauerhaft ist dadurch die Blockade der offenen Flachwasserzone und damit der wesentlichen Nahrungsgründe für Wasservögel. Diese verlassen in der Regel die Schilfzone nicht, solange innerhalb der Fluchtdistanz Boote ankern. Gerade mausernde Vögel und Jungvögel können wegen ihrer Flugfähigkeit bei Störungen auf der Wasserfläche andere

Nahrungsgründe nicht erreichen. Die permanente Anwesenheit von Menschen sowie Licht- und Lärmemissionen können zudem zur Aufgabe von Bruten führen.

Die vorgeschlagene Installation von Befestigungsbojen die es allen (auch kleinen) Booten ermöglichen würden in der Zone III zu ankern, würde den Schutzzweck des NSG zwar nicht beeinträchtigen, ist aber nicht Gegenstand des Verordnungsentwurfs. Für das Ausweisungsverfahren spielt dieser Vorschlag damit keine Rolle. Dies könnte nur im Rahmen eines wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens geklärt werden.

8. Sicherheit

Die mit der Verordnung einhergehende Verkleinerung der nutzbaren Seefläche bei gleichbleibender Anzahl der Seenutzer wird vermutlich zu einer Verdichtung des Verkehrs auf der verbleibenden Seefläche führen, was eine Erhöhung der Begegnungen hervorrufen kann. Jedoch wurden die Sicherheitsinteressen der Wassersportler durch unterschiedliche Regelungen berücksichtigt. Einerseits wurde die Zone II im Vergleich zur fachlich erforderlichen Einteilung aufgrund der Fluchtdistanzen der Wasservögel deutlich verringert. Andererseits wurde im Zuge des Beteiligungsverfahrens nach erneuter Überprüfung für die Zone II.1 direkt westlich angrenzend an das Strandbad Markelfingen eine Ausnahme für den Badebetrieb aufgenommen. Diese entspricht der bisherigen Grenze des Naturschutzgebiets „Bodenseeufer“ auf Gemarkung Markelfingen. Des Weiteren dient sowohl die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h der Sicherheit der Wassersportler auf den begrenzten Wassersportflächen, als auch die Ausnahme unter § 10 Abs. 3 Nr. 2 zur Abwendung einer sonst drohenden unmittelbaren Gefahr.

Im Rahmen der Verordnung über das Naturschutzgebiet geht es nicht um die Kollision zwischen verschiedenen wassersportlichen Nutzungen, sondern um den Konflikt all dieser Nutzungen mit dem angestrebten Schutzzweck, wobei jeder Seenutzer nach Art. 1.03 der BSO die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu beachten hat.

9. Information

Jeglicher Einwand, dass eine zusätzliche Sensibilisierung vor Ort und entsprechende Informationen über die Schutzwürdigkeit und die geltenden Regeln erfolgen müssten,

sind nachvollziehbar, jedoch leider nicht geeignet, die Erforderlichkeit der Unterschutzstellung in Frage zu stellen. Durch die neue Verordnung erfolgt insbesondere eine Ausdehnung auf zusätzliche Wasserflächen und damit einhergehenden neuen Einschränkungen zum Schutz der Wasservögel vor Störungen durch Nutzungen auf dem Wasser. Diese ist erforderlich, weil die bestehenden NSG-Verordnungen und auch die Bodenseeschiffahrts-Ordnung gerade keinen ausreichenden Schutz der Natur bieten.

Bei der Beschilderung oder Information der Bevölkerung handelt es sich um Maßnahmen der (späteren) Umsetzung bzw. des Gebietsmanagements. Zu diesem späteren Zeitpunkt ist diese dann ohne Zweifel für die Akzeptanz und das Bewusstsein der verschiedenen Nutzergruppen aber sehr wichtig.

Durch die nun vorgesehene Kennzeichnung der Zone II zur übrigen Wasserfläche hin, wird sowohl die Kontrollierbarkeit als auch das rechtmäßige Nutzerverhalten erhöht. Aus fachlichen Gründen nicht hinzunehmen wäre demgegenüber größere (Flach-) Wasserflächen generell aus dem Geltungsbereich der Verordnung herauszunehmen, zumal durch die Zonierung ein ausgewogenes Konzept erstellt wurde.

10. Jugendtraining im inneren Markelfinger Winkel

In Bezug auf die Ermöglichung des Jugendtrainings im inneren Markelfinger Winkel wird auf die Ausnahme des § 10 Abs. 5 für den Markelfinger Wassersportclub hingewiesen.

11. Geschwindigkeitsbegrenzung

Zur vorgesehenen Geschwindigkeitsbegrenzung führt das Schifffahrtsamt des Landratsamts Konstanz aus, dass es auch auf den Rheinstrecken Geschwindigkeitsbeschränkungen gebe und auch dort Fahrzeuge ohne LOG fahren. Der Schiffsführer müsse in der Lage sein, seine Geschwindigkeit auf 5 km/h zu schätzen. Im Zweifelsfall müsse die Geschwindigkeit reduziert werden. Dies sei bei Motorbooten einfach zu gewährleisten, Segler müssten im Zweifel sehr frühzeitig und vorausschauend die Segelfläche/Segelstellung wählen, damit die erlaubte

Geschwindigkeit nicht überschritten wird, was unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes aber zumutbar ist.

Ausnahmen von der Geschwindigkeitsbegrenzung sind in der Verordnung nicht vorgesehen. Sofern bei Gefahrenlagen schneller gefahren werden muss, sind diese Fälle von der in § 10 Abs. 3 Nr. 2 der VO vorgesehenen Ausnahme und § 16 OwiG umfasst und damit gerechtfertigt.

12. Erholung

Ohne Zweifel ist auch die Erholung des Menschen ein wichtiger Aspekt. Um diesen und alle weiteren Belange zu berücksichtigen, wurde die Zonierung mit abgestuftem Schutzstatus vorgenommen. Durch die zudem erfolgte Unterscheidung in Winter- und Sommerregelungen wurde ein ausgewogenes Konzept erstellt, um eine differenzierte Betrachtung der Wasserfläche zu ermöglichen und die Einschränkungen der bisherigen Nutzungen so gering wie möglich halten zu können. So können sowohl die für die unterschiedlichen Wasservögel des Gebiets wichtigsten Zeiträume der Brut, Mauser und Winterrast, als auch die bestehenden Nutzungen der Wasserfläche bestmöglich in Einklang gebracht werden.

13. Schlafbachmündung

Die Erforderlichkeit der Einbeziehung der vorgelagerten Wasserfläche in das NSG ergibt sich aus der durchgeführten Wasservogelzählung. Der Bereich der Schlafbachmündung wird von Wasservögeln genutzt, da er etwas beruhigt liegt und gute Nahrungsverfügbarkeit durch Armelechtermalgen-Rasen bietet. Dies wurde im Rahmen der Gutachtenerstellung im Jahr 2019 bestätigt. Auch Mauservögel nutzen diesen Bereich, da die angrenzenden Schilfbereiche (landseitig) beruhigt liegen. Gerade kleinere Boote fahren hier aber am Ufer entlang, um die offene Seefläche zu meiden. Störungen sind damit vorhanden, die erforderliche Unterschutzstellung der Wasserfläche im Bereich der Schlafbachmündung ist somit gegeben.

Die von Ihnen vorgebrachten Anregungen und Bedenken sind in den Abwägungsprozess eingeflossen. Wir hoffen, mit vorliegendem Schreiben die Sach- und Rechtslage hinreichend aufgezeigt sowie etwaige Fragen geklärt zu haben und bedanken uns für Ihre Beteiligung am Verfahren. Zudem übersenden wir in der Anlage als Downloadlink den Verordnungstext vom 09.08.2023 sowie die zugehörigen Karten im Maßstab 1:5.000 und 1:25.000 zur Kenntnis.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Bianca Eblen

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten finden Sie auf unserer Internetseite unter [Datenschutzerklärung zur Verwaltungstätigkeit der Regierungspräsidien](#)
Auf Wunsch werden diese Informationen in Papierform versandt.